

Ministerium für Verkehr Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
- Abt. Straßenwesen und Verkehr

Stuttgart Karlsruhe Freiburg Tübingen Stuttgart 27. April 2020 Name Sauter, Dennis Durchwahl 0711/231-3604

E-Mail dennis.sauter@vm.bwl.de

Aktenzeichen 21-3932.20/2

(Bitte bei Antwort angeben!)

VwV-LGVFG Kommunaler Straßenbau - Brückenmodernisierung - Ermittlung zuwendungsfähiger Kosten anhand von Kostenpauschalen - Regelwerk Kostenpauschalen

Anlage 1 Regelwerk Kostenpauschalen LGVFG-KStB-BM

Seit dem 1. Januar 2020 ist die Förderung der Modernisierung von Brückenbauwerken nach dem novellierten Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) gem. § 2 Nr. 16 LGVFG möglich. Nähere Ausführungen sind im Regelungsentwurf der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-LGVFG) enthalten. Mit Schreiben des Ministeriums für Verkehr vom 10. März 2020 (Az.: 3-894.0/1146) ist der Regelungsentwurf der VwV-LGVFG in der Förderpraxis bereits anzuwenden.

Um die Ermittlung zuwendungsfähiger Investitionskosten für Vorhaben der Brückenmodernisierung zu erleichtern, wird in Ergänzung der VwV-LGVFG das Regelwerk
Kostenpauschalen erlassen. Die zuwendungsfähigen Investitionskosten für Brückenmodernisierungen im Kommunalen Straßenbau sind anhand von Kostenpauschalen
zu ermitteln. Diese Kostenpauschalen sind bereits vom Ministerium für Verkehr mit
Schreiben vom 12. September 2019 (Az.: 2.0430.6/162) zur Anwendung bei
Förderungen nach der Verwaltungsvorschrift Kommunaler Sanierungsfonds Brücken
(VwV-KSfB) festgesetzt.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter "Service" / "Datenschutz". Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Das Regelwerk resultiert aus der Erfahrung einer Vielzahl von Maßnahmen der Brückenerhaltung sowie aus dem Neubau von Brücken in allen Regierungsbezirken. Des Weiteren berücksichtigt das Regelwerk auch die Kostenentwicklung in Abhängigkeit der Brückenlänge (Gesamtstützweitenverhältnis) sowie Sonderfälle (Brücke über die Bahn, Brücke über Gewässer 1. Ordnung, Wellstahldurchlass).

Dieser Erlass einschließlich der Anlage wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 1. Juli 2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Landesstelle für Straßentechnik (Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen) unter Nr. 17.5 eingestellt.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

gez. Hipp

## Kostenpauschalen zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Investitionskosten

	Gesamtstützweite		
	≤ 20 m	> 20 m < 60 m	≥ 60 m
Ersatzneubau	5.000,00 €/m²	Interpolation	2.500,00 €/m²
Ertüchtigung	80 % der zuwendungsfähigen Kosten für Ersatzneubau		
<u>Sonderfälle</u>			
Brücke über die Bahn	Zuschlag: 1.000 €/m²		
Brücke ü. Gewässer 1.0.*	Zuschlag: 1.500 €/m²		
Wellstahldurchlass	15.000 €/m Sohllänge		

## Anmerkungen:

- Brückenfläche = Gesamtstützweite × Breite zwischen den Geländern
- Die o.g. Pauschalsätze sind einschließlich Umsatzsteuer, d.h. es handelt sich um Bruttowerte
- \* Brücke über Gewässer 1.O.: nur Gewässer 1. Ordnung, darunter auch Bundeswasserstraßen